

STADT SCHAFFHAUSEN

**Verordnung über die Gebühren für
Siedlungsentwässerungsanlagen
(VOGS)**

INHALT

**VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR
SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Kostendeckung

BENUTZUNGSGEBÜHREN

- Art. 3 Gliederung der Gebühr
- Art. 4 Gebührenpflicht
- Art. 5 Gewichtung der Grundstücksflächen
- Art. 6 Zuschläge
- Art. 7 Reduktion bei der Grundgebühr
- Art. 8 Reduktion beim Mengenpreis
- Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

ANSCHLUSSGEBÜHREN

- Art. 10 Gebührenpflicht
- Art. 11 Geltungsbereich
- Art. 12 Bemessung der Anschlussgebühr
- Art. 13 Schuldner

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- Art. 14 Rechnungsstellung
- Art. 15 Fälligkeit
- Art. 16 Rechtsmittel

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 17 Gebührenhöhe

- Art. 18 Teuerung
- Art. 19 Inkrafttreten
- Art. 20 Aufhebung früherer Erlasse

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1, Grundsatz

Die Stadt Schaffhausen erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 19 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz folgende Gebühren:

- Benützungsgebühren (Mengenpreis und Grundgebühr)
- Anschlussgebühren

Art. 2, Kostendeckung

- 1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag alle Kosten für die Planung, Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, Sanierungen, Erneuerungen und Erweiterungen neuer und bestehender Abwasseranlagen, im Weiteren Rückstellungen, Zinsen und Abschreibungen aller öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gedeckt werden können.
- 2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (Art. 75 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (Art. 76 des Gemeindegesetzes) geführt.

BENUTZUNGSgebÜHREN

Art. 3, Gliederung der Gebühr

Die Benützungsg Gebühr gliedert sich in

- Einen Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch Frisch- und Brauchwasser in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.
- Eine Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art.5 dieser Verordnung festgelegten, gewichteten Fläche in m².

Art. 4, Gebührenpflicht

- 1 Von den Eigentümern der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benützungsg Gebühr erhoben.
- 2 Der Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen überführt werden.

Art. 5, Gewichtung der Grundstückflächen

- 1 In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Wohnzone W2:	Gewicht 0.35
Wohnzone W3:	Gewicht 0.40
Wohnzone W4	Gewicht 0.50
Zone für öffentliche Bauten, Anlagen und Grünfläche ZöBAG	Gewicht 0.30
Gewerbezone G	Gewicht 0.55
Gewerbe- und Wohnzone GW	Gewicht 0.50
Industriezone mit Dienstleistungen ID	Gewicht 0.65
Industriezone I	Gewicht 0.65
Dorfkernzone D	Gewicht 0.55
Altstadtzone A	Gewicht 0.65
Ergänzungszone für die Altstadt E	Gewicht 0.65
Strassen, Hartbelagsflächen	Gewicht 0.80

- 2 Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Für die der Stadt gehörenden öffentlichen Flächen (Strassen, Plätze, Stiege, Wege, Trottoirs, Radwege) wird eine Pauschalgebühr von Fr. 360'000.- jährlich erhoben.
- 3 Massgebend für die Flächenermittlung sind die durch das kantonale Vermessungsamt ausgewiesenen Flächen.
- 4 Für Bauten in unter Art. 5, Abs. 1 nicht angegebenen Zonen, und für Bauten, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Bei reinen Wohnbauten:	Faktor 0.40
Bei gemischten Nutzungen:	Faktor 0.50
Bei rein gewerblicher Nutzung:	Faktor 0.55

Dazugehörige befestigte Flächen, welche in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen entwässern, sind zu berücksichtigen.

Art. 6, Zuschläge

Benutzer werden gemäss § 18 der kantonalen Gewässerschutzverordnung mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Massgebend für die Ermittlung sind die Empfehlungen des VSA / FES (Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute / Städteverband, Kommunale Infrastruktur). Die erhöhte Verschmutzung muss analytisch nachgewiesen sein. Die Untersuchungen werden in der Regel jährlich neu durchgeführt. Der Benutzer ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu liefern und die amtliche Feststellung der Abwasserqualität zu dulden. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Benutzers.

Art. 7, Reduktionen bei der Grundgebühr

Bei besonderen Verhältnissen kann der Stadtrat die Grundgebühr reduzieren. Als besondere Verhältnisse für eine Reduktion der Grundgebühr gelten:

- Die befestigte Fläche eines Grundstückes ist kleiner als 15% der gesamten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche.
- Bei Grundstücken mit dem Gewicht 0.5 und höher, welche erst teilweise überbaut sind, sowie für die Zone für öffentliche Bauten, Anlagen und Grünflächen, kann auf Gesuch hin für den noch nicht überbauten Teil die Grundgebühr auf 50% reduziert werden, sofern daraus kein Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.
- Liegenschaften, bei denen Regenwasser vollständig zur Versickerung gelangt und nicht in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird oder durch bautechnische Massnahmen der Verdunstung zugeführt wird, wird die Grundgebühr auf die Hälfte herabgesetzt. Bei nur teilweiser Versickerung und / oder Verdunstung des Regenwassers, mindestens aber 50%, wird die Reduktion proportional zum nicht in die Kanalisation eingeleiteten Teil vorgenommen. Wenn der Reduktionsanteil nicht offensichtlich ist, hat der Liegenschaftseigentümer den Nachweis zu liefern

Art. 8, Reduktion beim Mengenpreis

Wird das bezogene und gemessene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil in die öffentliche Kanalisation abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises, höchstens im Umfang des nicht in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleiteten Abwassers gewährt werden. Dabei müssen wenigstens 10% des bezogenen Wassers nicht abgeleitet werden.

Art. 9, Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler fehlt, wird vom Baureferat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 10, Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt. Die Anschlussgebühr ist dem Sinn nach ein Einkauf in die bestehenden Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Gebühr ist einmalig zu entrichten.

Art. 11, Geltungsbereich

- 1 Die Gebührenpflicht gilt für Neubauten auf erstmalig zu überbauenden Grundstücksflächen. Dies gilt auch für abparzellierte erstmalig zu überbauende Flächen, sofern dafür gemäss früheren Verordnungen bisher noch keine Anschlussgebühren erhoben worden sind.

- 2 Die Gebührenpflicht gilt nicht für Ausbauten und Umbauten und auch nicht für Ersatzbauten anstelle von entfernten bestehenden Gebäuden, sofern dafür gemäss früheren Verordnungen bereits einmal Anschlussgebühren geleistet worden sind.

Art. 12, Bemessung der Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (m² Parzellenfläche). Ausserhalb der Bauzone gilt die massgebende Fläche gemäss Art. 5, Abs. 4.
- 2 Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 5 festgelegten Gewichten
- 3 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.
- 4 Für Grundstücke, bei denen das Regenwasser zur Versickerung gelangt und nicht in eine öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage eingeleitet wird, wird der Anschlussbeitrag um max. 40% reduziert.
- 5 Für Grundstücke, bei denen das Regenwasser direkt in einen Vorfluter eingeleitet wird, wird der Anschlussbeitrag um max. 20% reduziert.

Art. 13, Schuldner

Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 14, Rechnungsstellung

- 1 Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt.
- 2 Mit der Erteilung der Bau- bzw. der Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.
- 3 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben vorbehalten.

Art. 15, Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 16, Rechtsmittel

- 1 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Baureferates oder weiterer aufgrund dieser

Verordnung ermächtigten städtischen Amtsstellen, kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat Schaffhausen schriftlich Einsprache erhoben werden.

- 2 Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 17, Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe für den Mengenpreis, für die Grundgebühr und für die Anschlussgebühr wird in der Tarifordnung für die Siedlungsentwässerungsanlagen durch den Grossen Stadtrat, unter Beachtung der Kostendeckungspflicht, festgelegt. Diese Bestimmung gilt als Anhang dieser Verordnung und tritt mit dieser in Rechtskraft.

Art. 18, Teuerung

Die Gebühren werden der Teuerung angepasst, wenn diese gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 3% beträgt. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise am 1. Januar des Vorjahres (Basis Januar 2007: 99.9)

Art. 19, Inkrafttreten

Diese Verordnung bedarf der Zustimmung durch den Grossen Stadtrat und durch den Regierungsrat. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum. Danach bestimmt der Stadtrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Art. 20, Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 18. August 1972 (SR 720.1), die Verordnung über den Kanalanschlussbeitrag vom 18. August 1972 (RSS 720.2), und die Verordnung über die Abwassergebühr vom 3. März 1998 (RSS 725.1) aufgehoben.

Schaffhausen,

Im Namen des Grossen Stadtrates

Der Präsident

Die Sekretärin

Vom Departement des Innern genehmigt gemäss Verfügung vom:

Unterschrift:

Vom Grossen Stadtrat genehmigt:

Schaffhausen,.....

Im Namen des Grossen Stadtrates

Der Präsident:

.....

Der Sekretär:

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratbeschluss vom